



# HILFE DIE FINANZPOLIZEI KOMMT!

**Steuerberatungsgesellschaft  
Gaßner & Hauser GmbH  
StB Birgit Pichler  
StB Mag. Christoph Gaßner**



# Hilfe Die Finanzpolizei kommt!

- Grundlagen
- Vorbereitung auf Einsätze der FinPol
  - Aufzeichnungen, Unterlagen ...
  - Rechte und Pflichten der FinPol
  - Rechte und Pflichten der Kontrollierten
- Verhalten bei Einsätzen der FinPol
  - Verhaltensregeln für Unternehmer bzw. für Dienstnehmer
- Fragen/Wünsche/Anregungen

# Die Finanzpolizei

- Betrugsbekämpfungseinheit seit Anfang 2011 / Neuorganisation im Jahr 2013
- Sitz in Wien / Dienststellen bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis
- kein Wachkörper, keine Exekutive, nicht bewaffnet, Uniform
- Organ der öffentlichen Aufsicht im Sinne verschiedener Gesetze (zB Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesabgabenordnung, Gewerbeordnung, Glückspielgesetz, Lohn- und Sozialdumpinggesetz/AVRAG, ASVG)
- Organ der Abgabenbehörde

# Die Finanzpolizei

- **Zielsetzung der Finanzpolizei/Leitbild – aus Sicht der FinPol**

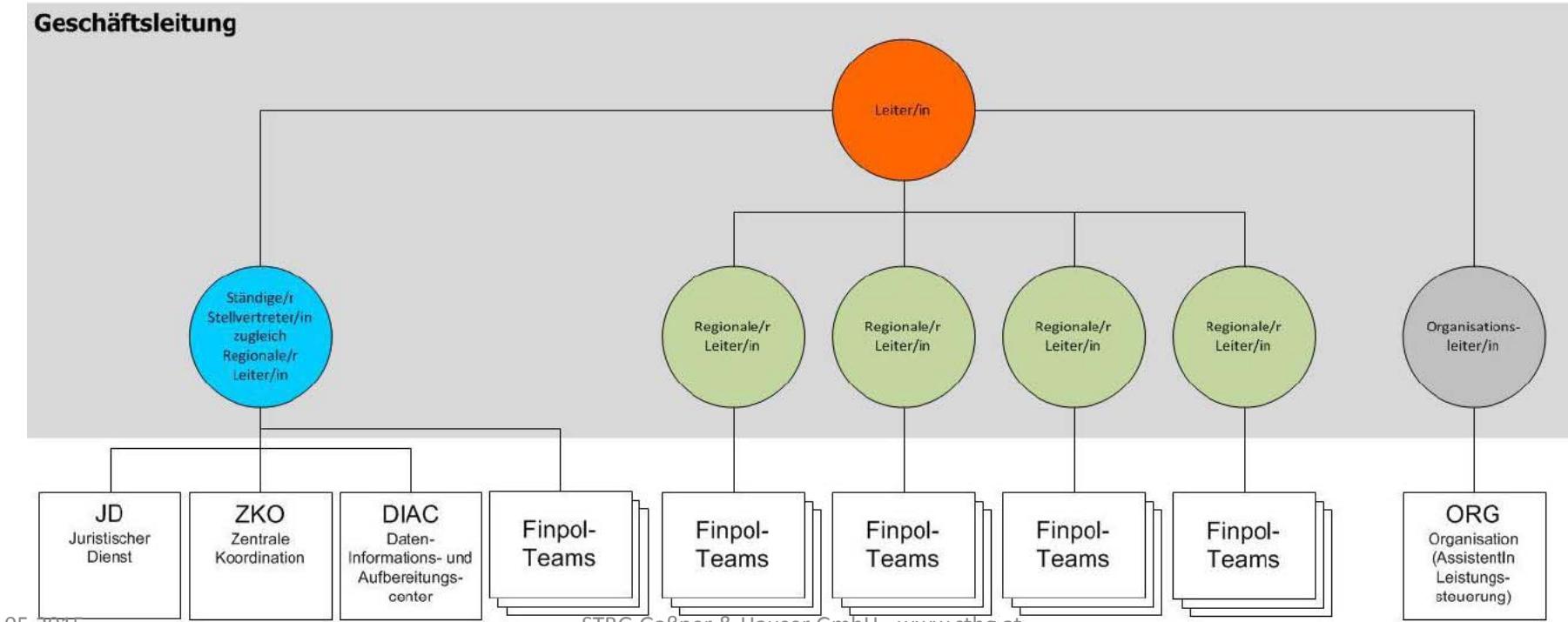
- Durchführung von Kontrollen
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen
- Fairness für alle Teilnehmer am Wirtschaftsleben
- Schutz des Arbeitsmarktes
- Mitwirkung bei Kontrolle der GewO
- Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich

# Organigramm Finanzpolizei



Steuerberatung Netzwerk  
**Gaßner | Hauser**  
Sie unternehmen. Wir steuern.

## Organigramm Finanzpolizei ab 1. Juli 2013



# Ordnungspolitische Aufgaben



Kontrolle von	Sachliche Zuständigkeit gem.	Auftrag zur
AusIBG	§ 26 AusIBG, § 10b Abs 2 Z 2 lit a AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeige, Amtspartei
AVRAG (Lohn- und Sozialdumping)	§ 7b AVRAG, § 10b Abs 2 Z 2 lit b AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeige, tlw. Amtspartei
AÜG	§ 20 AÜG	Kontrolle, Anzeige
LAG	§ 14d Abs 5 LAG	Kontrolle, Anzeige
GewO § 366 Abs. 1 Z 1	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrolle, Anzeige
Melde- u. versicherungsrechtliche Bestimmungen des ASVG	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrolle, Anzeigenlegung, Amtspartei
Anzeigeverpflichtung gem. AlVG	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrolle, Anzeige
Sozialbetrug gem. § 153c-e StGB	Art III SozBeG, § 10b Abs 2 Z 4 AVOG 2010 - DV	Kontrollrechte iSd Kriminalpolizei
GSpG	§ 50 GSpG, § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Beschlagnahme, Anzeigenlegung, Amtspartei
GewO (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AusIBG	Meldung bei Entdeckung
ASVG (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AusIBG	Meldung bei Entdeckung
Arbeitsrechtliche, gesundheits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften	§ 27 Abs. 2 AusIBG	Meldung bei Entdeckung

# Fiskale Aufgaben

- Aufdeckung nicht erklärter Umsätze
  - Losungsermittlung, vor Ort Kontrolle
- Aufdeckung nicht gemeldeter Lohnabgaben
  - Kontrolle von Arbeitnehmern, Arbeitszeitaufzeichnungen
- Entdeckung von Betrugsfirmen
  - Antrittsbesuche, Risikoabschätzung
- Sicherung von Abgabenansprüchen
- Einbringung von Abgabenrückständen

# Übersicht Kontrollen

<b>Bundesweit 2013</b>	
<b>01.01. - 31.12.2013</b>	
<b>Arbeitsmarktaufgaben</b>	
überprüfte Betriebe	36.467
kontrollierte Dienstnehmer/innen	73.599
Dienstnehmer/innen ohne Sozialversicherung	7.253
Leistungsbezieher/innen (AMS)	1.173
illegal beschäftigte Ausländer/innen	9.798
Verwaltungsstrafen	€ 22.923.725
<b>Lohn- und Sozialdumping</b>	
Verdacht Unterentlohnung	230
Nichtbereithalten von Lohnunterlagen	390
Verwaltungsstrafen	€ 3.012.325
<b>Glücksspiel</b>	
Anzahl Kontrollen	661
beschlagnahmte Geräte	1.299

# Kontrollrechte § 12 AVOG Generalnorm

## Betretungs- und Befahrungsrecht

- Grund zur Annahme, dass Rechtsvorschriften verletzt werden, ist lt. Generalnorm notwendig
- Zustimmung des Grundeigentümers/Nutzungsberechtigten ist nicht notwendig
- Achtung: in vielen Einzelgesetzen ist kein Grund erforderlich!

## Recht auf Identitätsfeststellung

- Personenkontrollen, Datenaufnahme, Ausweisleistung

## Fahrzeugkontrolle und Auskunftsrecht

- Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel dürfen angehalten werden und die mitgeführten Güter dürfen überprüft werden, ohne dass ein Grund zur Annahme einer Gesetzesverletzung besteht.
- Die FinPol darf von jedermann, der mit der Erfüllung von Aufgaben betraut ist, Auskunft über maßgebliche Tatsachen verlangen; vorrangig ist jedoch die Befragung des Abgabepflichtigen/Betroffenen.

# Kontrollrechte § 12 AVOG Generalnorm



Steuerberatung Netzwerk  
**Gaßner | Hauser**  
Sie unternehmen. Wir steuern.

## **Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen**

- Im Zuge allgemeiner Steueraufsichtsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug!

**Zahlreiche Rechte ergeben sich noch aus den jeweiligen Einzelgesetzen**

# Exkurs Betretungsrechte



Steuerberatung Netzwerk  
**Gaßner | Hauser**  
Sie unternehmen. Wir steuern.

# Rechtsgrundlagen

- § 141 BAO iVm
    - § 144 BAO Nachschau
    - § 147 BAO Prüfung
    - § 182 BAO Augenschein
  - § 26 AuslBG
  - § 7b Abs 6 AVRAG
  - § 50 Abs 4 GSpG

## Strafsanktion

- § 111 BAO bis 5.000,00
  - § 28 Abs 1 Z 2 lit d AuslBG von 2.500,00 bis 8.000,00
  - § 51 Abs 1 lit e bis € 5.000,00
  - § 52 Abs 1 Z 5 GSpG bis 22.000,00

Im Unterschied zur Hausdurchsuchung dürfen allerdings nur offenliegende oder offengelegte Verhältnisse, Umstände und Gegenstände besichtigt werden (zB *Houf/Lehner, KIAB-Kontrollen*, 72). Hingegen ist für das Wesen einer Hausdurchsuchung charakteristisch das Suchen nach einer Person oder einem Gegenstand, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden (VfGH 13.6.1989, B 1722/88).

# Pflichten der FinPol

- Ausweisleistung
  - nur tlw. gesetzlich verpflichtend (z.B. AuslBG: „auf Verlangen“)
  - Dienstanweisung zur Ausweisleistung
- Hinweis auf Kontrollhandlung
  - Art der Kontrolltätigkeit bzw. Rechtsgrundlage des Einschreitens (AuslBG, GSpG, BAO,...)
  - Rechtsgrund sowie weiterführende Belehrungen aktiv einfordern
- Rechtsbelehrung
  - Anleitung im jeweiligen Verfahren (Rechtsfolgen)
- Dokumentation
  - Niederschrift
  - sonstige Kontrolldokumentation

# Pflichten der FinPol

- Keine einheitliche Verfahrensordnung
- Kein einheitliches Vertretungsrecht
  - Wirtschaftstreuhänder kann nur im Abgabenverfahren bzw. Abgabenstrafverfahren umfassend vertreten.
  - Im gerichtlichen Strafverfahren bzw. bei Sozialbetrug kann nur ein Rechtsanwalt umfassend vertreten.
  - In vielen Bereichen unklare Vertretungsregelungen (zB Sozialversicherung)
- Teilnahme eines Wirtschaftstreuhänders
  - Einzelfallbeurteilung; ein Telefonat mit dem Steuerberater ist zu empfehlen, auch die Anwesenheit des Steuerberaters kann die Ausnahmesituation erleichtern.

# Vorbereitung

- FinPol-Einsatz ist immer eine Ausnahmesituation
  - Beste Vorbereitung ist natürlich die Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben
  - Vorkehrungen für einen korrekten Kontrollablauf
  - Risikoanalyse zB gemeinsam mit dem Steuerberater
- Kernbereich „Allgemeine Steueraufsicht“
  - Stimmen Erklärungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein
  - Erfüllung von Aufzeichnungspflichten
  - Grundlagen der Abgabenerhebung

# Vorbereitung

- Kernbereich „Arbeitsmarkt sowie Lohn- und Sozialdumping“
  - Unterentlohnung
  - Korrekte und rechtzeitige Anmeldung zur Sozialversicherung
  - Erforderliche Formulare (zB A1, ZKO3, ZKO4)
  - Notwendige Aufzeichnungen (zB Arbeitszeit, Urlaub)
  - Themenkomplex „Scheinselbständigkeit“
- Kernbereich „Sonstige Kontrollbereiche“
  - Ausländerbeschäftigung
  - Arbeitskräfteüberlassung
  - Gewerberechtigung
  - Glücksspiel

# Vorbereitung

- Vorbereitung vorlagepflichtiger Unterlagen
  - Alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente sollen stets griffbereit sein.
  - Getrennte Aufbewahrung von den übrigen Geschäftsunterlagen
- Organisatorische Vorbereitung
  - Wie läuft ein FinPol-Einsatz normalerweise ab?
  - Welche Punkte sind zu beachten?
  - Verhaltensregeln
  - Wichtig nicht nur für GF/Firmenleitung; auch Mitarbeiter einbinden
  - Bestimmung einer Kontaktperson im Unternehmen
  - Wer ist zu informieren, wenn FinPol eintrifft

# Vorbereitung

- **Unterlagen des AG:**

- Beschäftigungsbewilligung bei Ausländern
- Anmeldungen zur Sozialversicherung
- Arbeitsvertrag, Werkvertrag
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Baustellen: Bautagebuch, Firmenschild
- Erkundigung bei AMS, ob aufrechte Beschäftigungsbewilligung vorliegt!

# Vorbereitung

- Unterlagen der Arbeitnehmer:

- Reisepass bei Drittstaatsangehörigen (andere Dokumente sind nur bedingt zulässig)
- Personalausweis
- bei Drittstaatsangehörigen: Beschäftigungsbewilligung
- bei entsandten AN: A1, Meldung an ZKO, Belege zur Entlohnung (z.B. Dienstvertrag und Zahlungsbeleg)

# Pflichten der Kontrollierten



Steuerberatung Netzwerk  
**Gaßner | Hauser**  
Sie unternehmen. Wir steuern.

- Auskunftspflichten
  - Je nach Materiengesetz unterschiedlich (AuslBG zB. Anzahl und Namen der Ausländer, notwendige Auskünfte)
  - Einsicht in Unterlagen
  - Grenzen: Selbstbelastung
- Ermöglichung der Kontrolle
  - Betreten lassen
  - Platz für Kontrolle
- Tlw. Auskunftsperson vor Ort sicherstellen
  - Gem AuslBG und GSpG erforderlich

# Kontrolle vor Ort

Wie läuft eine Kontrolle der Finanzpolizei in der Praxis ab?

- Anzeige / Eigenermittlung / Schwerpunktsetzung
- intensive Vorbereitung und Vorerhebung
  - Datenbankabfragen
  - Internetabfragen
  - Steuerakt
  - Information anderer Behörden einholen (§ 27 AuslBG)
  - Ermittlung vor Ort (Observation, Pläne...)
  - Einsatzbesprechung
  - Abstimmung Polizei

# Kontrolle vor Ort

- Durchführung der Kontrolle
  - Sicherung des Einsatzortes
  - Einteilung des Personals laut Einsatzplan
  - Anmeldung bei Unternehmer und Betriebsrat
  - Ausweisleistung (grundsätzlich unaufgefordert)
  - Nach Anmeldung beginnt die Kontrolle der DN
  - Verzögerung der Kontrolle durch AG oder Vertreter führen zu Verwaltungsstrafen (z.B. AuslBG § 28 Abs 1 Z 2 lit c, d, e Mindeststrafe € 2.500,-)

# Kontrolle vor Ort

- Grundsätze des Kontrollverfahrens:
  - Größtmögliche Schonung des Betriebsablaufes
  - Hinweis auf Rechtsgrundlage
  - Rechtsbelehrung
  - Begleitung der FinPol im Betrieb
  - Keine freiwilligen Durchsuchungen erlauben
  - Angemessenheit des Mitteleinsatzes
  - Rücksicht auf Betroffene (psychologische Wirkung der Kontrolle)

# Kontrolle vor Ort

- Laufen Kontrollen bei Unternehmen und auswärtigen Betriebsstätten gleich ab?
  - Gesetzliche Grundlage unterschiedlich (§ 26 Abs 3 AuslBG): Anmeldung nur bei Unternehmen erforderlich
  - bei auswärtigen Betriebsstätten ist KEINE Anmeldung beim AG erforderlich
  - Praxis: Anmeldung bei Baupolier, Bauleiter etc., da diese auch als Auskunftspersonen einvernommen werden.

# Praxishinweise für Kontrollierte

- Verhalten bei Betriebskontrollen:

- Ruhe bewahren und freundlich bleiben!
- Kooperationsbereitschaft zeigen!
- Sofortige Information der Geschäftsführung bzw. der Kontaktperson
- FinPol in eigenen Besprechungsraum begleiten
- Information Steuerberater oder Rechtsanwalt -> Recht, dass zugewartet werden muss besteht grundsätzlich nicht
- Aufforderung zur Ausweisleistung, wenn dies nicht unaufgefordert erfolgt
- Fragen nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle
- Notwendige Unterlagen müssen vor Ort aufliegen
- Recht auf Teilnahme bei der Betriebskontrolle!
- Kontrollen sind jederzeit möglich (Tag, Nacht, Sa, So)

# Praxishinweise für Kontrollierte



- Verhalten bei Betriebskontrollen:

- Niederschriften auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen
- Kopie der Niederschrift anfordern
- Gedächtnisprotokoll/kurze Mitschrift
- Kein Durchsuchungsrecht der FinPol -> Kästen dürfen nicht geöffnet werden, Ordner nicht eingesehen ...
- Kein Betretungsrecht von Wohnräumen / Schonung der Privatsphäre
- Rücksichtnahme auf Kunden

# Praxishinweise für Kontrollierte

- Verhalten bei Befragungen
  - Förmliche Befragungen professionell abwickeln
  - Sicherstellung, dass entsprechend protokolliert wird
  - Fragen erst dann beantworten, wenn geklärt ist, warum und auf Basis welcher Rechtsgrundlage Auskünfte verlangt werden
  - Vertrauensperson beziehen
  - Nur die gestellten Fragen beantworten und keine Vermutungen zu Protokoll geben
  - Schriftliche Beantwortung in angemessener Frist anbieten

# Schwerpunkte

- Branchenschwerpunkte: Bau, Baunebengewerbe, Reinigungsgewerbe, Glücksspiel, Gastronomie, Erntehelfer, Busse, Kleintransporter
- Großevents, Clubbings
- NoVA Kontrollen
- Tagesrandkontrollen
- Gemeinsame Kontrollen mit Zoll und Polizei
- Fahrtenschreiberkontrollen
- Kassennachscha

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Steuerberatungsgesellschaft Gaßner & Hauser GesmbH  
4311 Schwerberg, Marktplatz 4, 07262/61568, Fax -960  
[www.stbg.at](http://www.stbg.at), [office@stbg.at](mailto:office@stbg.at)  
StB Birgit Pichler, [b.pichler@stbg.at](mailto:b.pichler@stbg.at)  
StB Mag. Christoph Gaßner, [c.gassner@stbg.at](mailto:c.gassner@stbg.at)